

Bekanntmachungsanordnung

Die Allgemeinverfügung zur Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung im Stadtbezirk Köln-Porz (Jeweils Teilbereiche der Stadtteile Porz, Eil, Urbach, Elsdorf, Grengel, Wahn und Wahnheide) zu Bewässerungszwecken wird wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Die Stadt Köln als Untere Umweltschutzbehörde gibt hiermit bekannt:

Allgemeinverfügung

Mit dieser Allgemeinverfügung zur Durchsetzung vorbeugenden Bodenschutzes gem. § 10 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie im Rahmen der Aufgaben der Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i. V. m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) wird Folgendes verfügt:

1. Die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers wird vom 01.05.2020 bis zum 30.06.2035 in dem unter Ziffer 2 genannten Bereich untersagt. Förderung, Nutzung und Aufbringen von Grundwasser auf den Boden ist unabhängig von Menge und Nutzungsart nicht zulässig.
2. Die Untersagung der Grundwasserbenutzung gilt örtlich in dem im beigefügten Lageplan (Anlage 1) markierten Bereich.

Der markierte Bereich umfasst im Wesentlichen

- den Siedlungsbereich des Stadtteils Köln-Porz,
- südliche Siedlungsbereiche von Porz-Finkenbergr und Porz Eil,
- Siedlungsbereiche von Porz Urbach und Porz Elsdorf,
- die Siedlungsbereiche von Porz-Grengel ohne das Kasernen- und Flughafenareal
- nördliche Siedlungsbereiche von Porz-Wahn und
- nördliche Siedlungsbereiche von Porz-Wahnheide ohne das Kasernenareal.

Der genaue Bereich ist in der als **Anlage 1** beigefügten Karte dargestellt.

3. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle, die in den vorgenannten Bereichen das Grundwasser i. S. v. § 46 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) – z. B. durch Gartenbrunnen –unabhängig von Menge und Nutzungsart fördern und nutzen oder in Zukunft nutzen wollen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

5. Die Untersagung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
6. Sofern durch Betroffene dieser Allgemeinverfügung nachgewiesen wird, dass die Grundwasserbenutzung im Bereich des Grundstücks unbedenklich ist, kann im Einzelfall durch die Stadt Köln, Untere Wasserbehörde, auf Antrag die Benutzung erlaubt werden
7. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingereicht werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an das Verwaltungsgericht.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfaltet die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, beantragt werden.

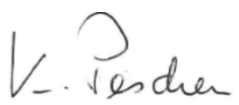
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung in einem Teilbereich von Köln-Porz zu Bewässerungszwecken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Köln, den 31.03.2020

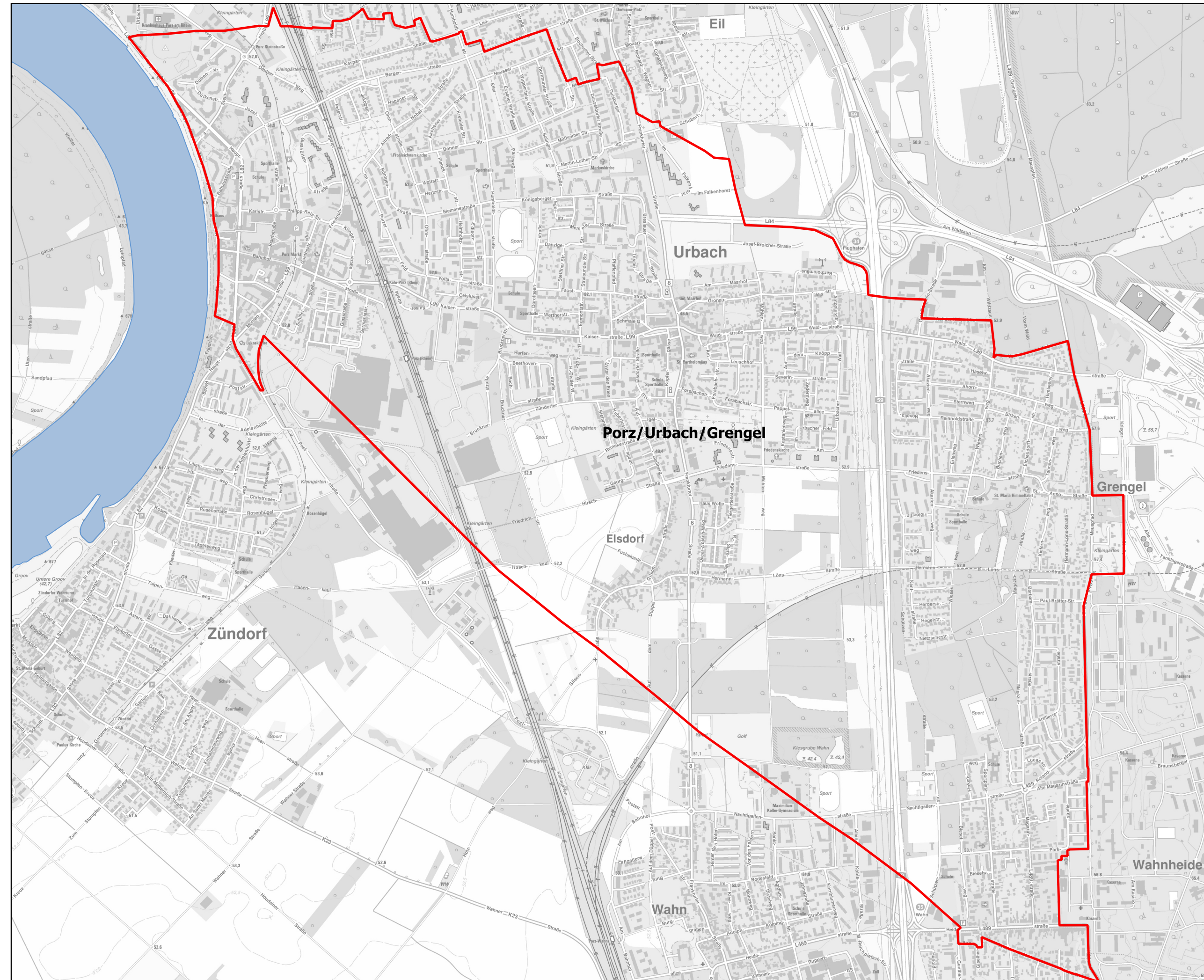
Im Auftrag



Peschen

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung Porz/Urbach/Grengel

Die Oberbürgermeisterin



Geltungsbereich der
Allgemeinverfügung

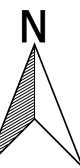


Köln, den 31.03.2020

im Auftrag

K. Peschen

Peschen



0 0,5 1 km

1:15000